

**Zeitgemäße  
Vereinssatzung**  
**15. Nürnberger Sportdialoge**



**#Lebe  
Deinen  
Sport**

# Julian Ries

- BLSV Rechtsservice – Rechtliche Beratung für Mitgliedsvereine
- Zuvor als selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Unterschleißheim bei München tätig
- Gründung eines eigenen Sportvereins mit mittlerweile ca. 160 Mitgliedern – seit Gründung als 2. Vorsitzender



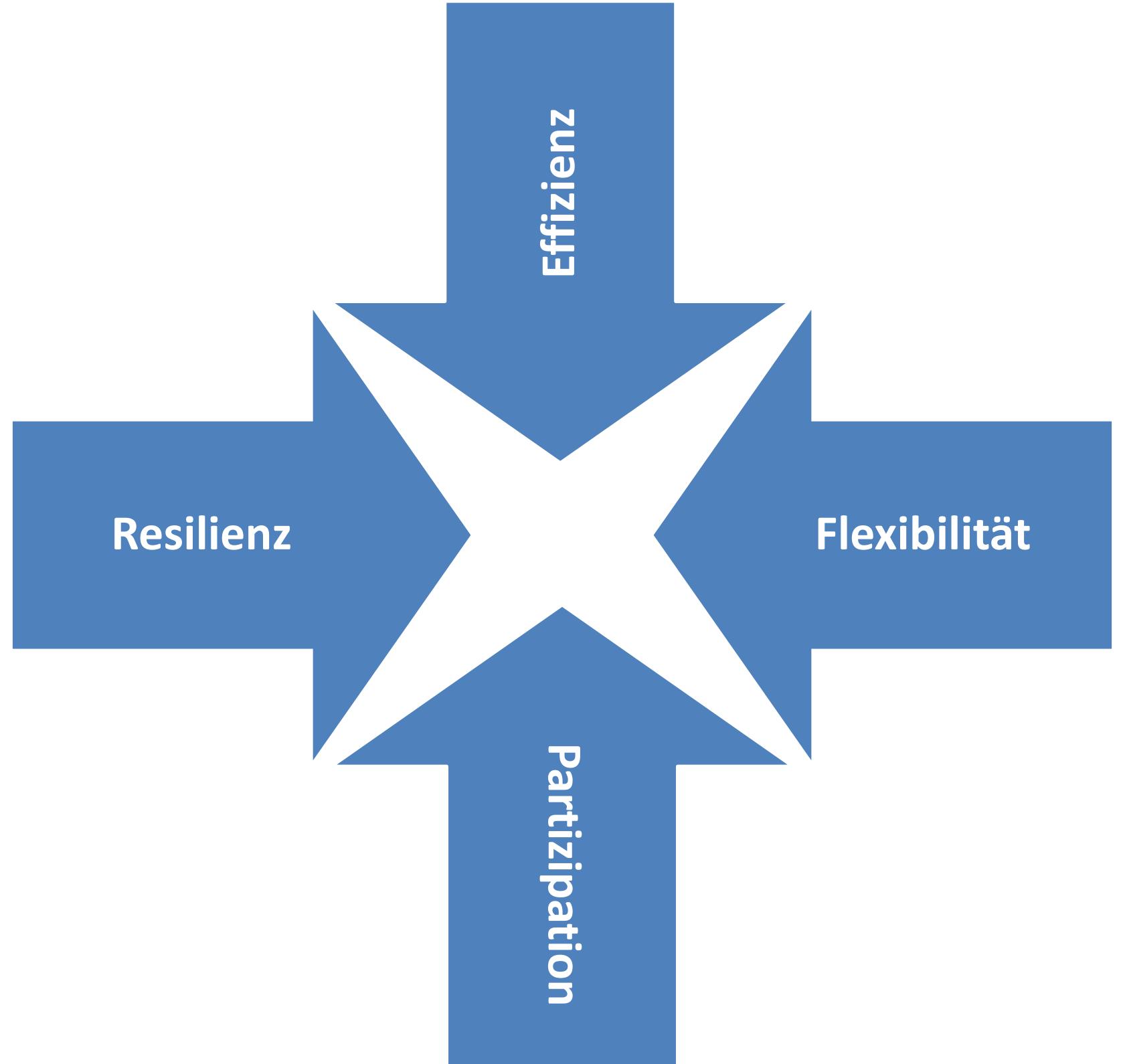
# Leitziele einer zeitgemäßen Vereinssatzung

**Effizienz** ⇒ Erleichterung der ehrenamtlichen Arbeit

**Partizipation** ⇒ Mitgliederbeteiligung, Transparenz von Entscheidungen, Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung

**Resilienz** ⇒ Stabilität bei Krisen und gegenüber Einflussnahme von Innen und Außen

**Flexibilität** ⇒ Anpassungsfähigkeit bei gesellschaftlichen Veränderungen



# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# DIGITALE VERSAMMLUNGEN

Digitale Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen etc. als Voraussetzung einer zeitgemäßen und praxisorientierten Zusammenarbeit im Verein.

## § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) [...]
- (2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Gilt aufgrund der Verweisung in § 28 BGB auch für Vorstandssitzungen.

# DIGITALE VERSAMMLUNGEN

Digitale Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen etc. als Voraussetzung einer zeitgemäßen und praxisorientierten Zusammenarbeit im Verein.

## Hybride Mitgliederversammlung

Die Teilnehmer können entscheiden ob sie online oder in Präsenz an der Versammlung teilnehmen. Die Versammlung findet also sowohl in Präsenz als auch virtuell statt.

Gesetzliche Grundlage in § 32 Abs. 2 BGB.

Keine entsprechende Satzungsregelung erforderlich.

Satzungsregelung in beiden Varianten sinnvoll, um die genaue Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (geheime Abstimmungen etc.), zu regeln.

## Virtuelle Mitgliederversammlung

Alle Teilnehmer nehmen online an der Versammlung teil, die Versammlung findet also rein virtuell statt.

Keine gesetzliche Grundlage.

Entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung für zukünftige Versammlungen nötig. Sinnvollerweise durch eine entsprechende Satzungsregelung.

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# DIGITALISIERUNG

Möglichkeiten der Digitalisierung können in unterschiedlichsten Bereichen des Vereinslebens eine erhebliche Erleichterung für die ehrenamtliche Beschäftigten darstellen, wenn sie sinnvoll in die Vereinssatzung integriert sind.

*Bsp.: Verein möchte potenziellen Mitglieder zukünftig ermöglichen über ein Formular in einer Vereinsapp zum Vereinsmitglied zu werden. In der Vereinssatzung ist zum Erwerb der Mitgliedschaft Folgendes geregelt:*

## § 5 Mitgliedschaft

(1) [...]

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

⇒ Schriftlicher Aufnahmeantrag: Schriftformerfordernis nach § 126 BGB

⇒ Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Problem: Zivilrechtliche Unwirksamkeit des Beitritts bei Minderjährigen, § 107 BGB.

# DIGITALISIERUNG

Möglichkeiten der Digitalisierung können in unterschiedlichsten Bereichen des Vereinslebens eine erhebliche Erleichterung für die ehrenamtliche Beschäftigten darstellen, wenn sie sinnvoll in die Vereinssatzung integriert sind.

*Bsp.: Verein möchte seine Mitglieder per Mail zur Mitgliederversammlung laden. Die Satzung schreibt hinsichtlich der Ladung Schriftform vor.*

*Bei einzelnen Mitgliedern ist die im Verein hinterlegte E-Mail-Adresse falsch, sodass die Mail nicht fristgerecht zugestellt werden kann.*

- ⇒ Einhaltung des Schriftformerfordernisses bei Versendung per Mail strittig, § 127 Abs. 2 BGB
- ⇒ Gegebenenfalls unterschriebe Ladung als Scan erforderlich
- ⇒ Aus Gründen der Rechtssicherheit: Möglichkeit der Ladung per Mail sollte in Satzung geregelt werden
- ⇒ Bei Ladung per Mail muss der Verein sicherstellen, dass ihm sämtliche E-Mail-Adressen korrekt vorliegen
- ⇒ Andernfalls müssen die betreffenden Mitglieder postalisch geladen werden (Frist beachten)
- ⇒ Sinnvoll: Zugangsfiktion in der Satzung regeln:  
*„Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.“*

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# DATENSCHUTZ

Zunehmende Bedeutung des Datenschutzes führt zwangsläufig zu einer Vielzahl an Anknüpfungspunkten für jeden Verein und verlangt eine umfangreiche satzungsrechtliche Regelung.

Jeder Verein sammelt, verarbeitet und verbreitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder

- ⇒ Übermittlung von Mitgliederdaten im Rahmen der Bestandserhebung an BLSV und Sportfachverbände
- ⇒ Übermittlung von Mitgliederdaten an Veranstalter zur Durchführung des Wettkampfbetriebs
- ⇒ Übermittlung von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte
- ⇒ Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern und Videos zu Werbezwecken

Datenschutzregelung mittlerweile Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BLSV

- ⇒ Verein muss sich jedenfalls die Möglichkeit verschaffen, die Bestandserhebung durchzuführen
- ⇒ Regelung bei entsprechender Satzungsgrundlage auch über eine entsprechende Datenschutzordnung möglich

Muster-Formulierung zur Datenschutzregelung in Verein360 abrufbar

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# EXTREMISMUS-PRÄVENTION

Die gesellschaftliche Zunahme antideokratischer, menschenfeindlicher und rassistischer Verhaltensweisen verlangt von den Vereinen als gesellschaftliche Akteure eine klare Positionierung zugunsten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung.

↔ Gemeinnützige Neutralitätsgebot, § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO

*Bsp.: Herr H, ein bekannter Rechtsextremist, möchte Mitglied im lokalen Sportverein werden. Der Verein möchte Herrn H nicht aufnehmen. Die Vereinssatzung enthält hinsichtlich der Aufnahme lediglich folgende Regelung:*

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) *Jede natürliche Person kann dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt.*
- (2) [...]

*Kann der Verein die Mitgliedschaft ablehnen?*

⇒ Automatische Beitrittsklauseln zwingend vermeiden

# EXTREMISMUS-PRÄVENTION

*Bsp.: Herr H, ein bekannter Rechtsextremist, möchte Mitglied im lokalen Sportverein werden. Der Verein möchte Herrn H nicht aufnehmen. Die Vereinssatzung enthält hinsichtlich der Aufnahme lediglich folgende Regelung:*

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) *Jede natürliche Person kann dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt.*
- (2) [...]

*Kann der Verein die Mitgliedschaft ablehnen?*

- ⇒ Automatische Beitrittsklauseln zwingend vermeiden
- ⇒ Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vereinsvorstand
- ⇒ Vorherige Probemitgliedschaft
- ⇒ Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation als Ausschlusskriterium

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer sechsmonatigen Probezeit.
- (3) Mitglieder von extremistischen Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

# EXTREMISMUS-PRÄVENTION

Bsp.: Herr H, ein bekannter Rechtsextremist, ist Mitglied im lokalen Sportverein und fällt immer wieder negativ durch fremdenfeindliche Meinungskundgebungen auf. Der Verein möchte Herrn H aus dem Verein ausschließen. Die Vereinssatzung enthält hinsichtlich der Aufnahme lediglich folgende Regelung:

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) [...]
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. [...]

Kann der Verein Herrn H ausschließen?

⇒ Problematisch insbesondere wenn die Meinungskundgebungen außerhalb des Vereins erfolgen

⇒ Wichtiger Grund nur gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark beeinträchtigen, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar wäre.

# EXTREMISMUS-PRÄVENTION

## Empfehlung der Muster-Satzung des BLSV

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) [...]
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
  - wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 3 verstößt.**

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Nicht nur vor dem Hintergrund der immer wieder aufkommenden Fälle von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt gegenüber minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen kommt dem Kinder- und Jugendschutz eine entscheidende Bedeutung in der Vereinsarbeit zu.

Kinder- und Jugendschutz kann nicht allein über die Satzung geregelt werden, sondern muss im Verein gelebt werden.

Möglichkeiten der Regelung in der Vereinssatzung

- ⇒ Bekenntnis zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes
- ⇒ Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen

Zusätzliche weitere Regelungen außerhalb der Satzung

- ⇒ Ansprechpartner zum Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“
- ⇒ Selbstverpflichtungserklärungen („Ehrenkodex“) bei Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- ⇒ Verhaltensregeln im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

## Empfehlung der Muster-Satzung des BLSV

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) [...]
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
  - wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 3 – 4 verstößt.**

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Safe Sport Code: Ein Muster-Regelwerk des DOSB gegen interpersonale Gewalt für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport.

Umfangreiches Regelwerk als Grundlage zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen das im SSC verankerte Verbot interpersonaler Gewalt auch bei Verstößen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

Safe Sport Code soll nach der Zielvorgabe des DOSB bis zum 31.12.2032 in allen Vereinen implementiert werden.

- ⇒ Nicht zwingend eine Implementierung im Rahmen der Vereinssatzung erforderlich
- ⇒ Aufgrund der enthaltenen Disziplinarmaßnahmen, jedenfalls eine Satzungsgrundlage notwendig

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# INKLUSION

Sportvereine sollten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bieten.

Inklusion kann nicht allein über die Satzung geregelt werden, sondern muss im Verein gelebt werden.

Möglichkeiten der Regelung in der Vereinssatzung

- ⇒ Bekenntnis zu den Grundsätzen von Inklusion und Diversität
- ⇒ Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen

Zusätzliche weitere Regelungen außerhalb der Satzung

- ⇒ Ansprechpartner zum Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“
- ⇒ Selbstverpflichtungserklärungen („Ehrenkodex“) bei Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- ⇒ Verhaltensregeln im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

## Empfehlung der Muster-Satzung des BLSV

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) [...]
- (5) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
  - wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 3 – 5 verstößt.**

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# VORSTAND UND HANDLUNGS-FÄHIGKEIT

Vor dem Hintergrund zunehmender Probleme vieler Vereine Ehrenamtliche für Vorstandstätigkeiten zu gewinnen, muss die Handlungsfähigkeit der Vereine sichergestellt werden. Dies kann auch durch alternative Vorstandsmodelle erfolgen, die Verantwortlichkeiten besser verteilen und die Vorstandarbeit flexibler gestalten.

*Bsp.: Der SV Musterstadt hat folgende Satzungsregelung:*

## § 9 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzendem, Kassierer und Schriftführer.*
- (2) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.*
- (3) [...]

*Bei der Neuwahl findet sich kein neuer Kandidat für den Posten des 2. Vorsitzenden. Kurz darauf erkrankt der 1. Vorsitzende schwer, sodass er seiner Tätigkeit im Verein nicht mehr nachkommen kann.*

# VORSTAND UND HANDLUNGS-FÄHIGKEIT

Bsp.: *Der SV Musterstadt hat folgende Satzungsregelung:*

## § 9 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzendem, Kassierer und Schriftführer.*
- (2) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.*
- (3) [...]

*Bei der Neuwahl findet sich kein neuer Kandidat für den Posten des 2. Vorsitzenden. Kurz darauf erkrankt der 1. Vorsitzende schwer, sodass er seiner Tätigkeit im Verein nicht mehr nachkommen kann.*

- ⇒ Keine vertretungsberechtigte Person mehr vorhanden.
- ⇒ Verein ist faktisch handlungsunfähig.
- ⇒ Mitgliederversammlung zur Neuwahl kann nicht mehr wirksam einberufen werden.
- ⇒ Lösung: Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes durch das Amtsgericht nach § 29 BGB.

# VORSTAND UND HANDLUNGS-FÄHIGKEIT

Alternative Regelungsmöglichkeiten in der Vereinssatzung

- ⇒ Vorstandsteam aus mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden
- ⇒ Vertretungsmacht auf mehrere Vorstandsämter aufteilen

Bsp.: § 9 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer*
- (2) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch gleichberechtigten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.*
- (3) [...]

- ⇒ Selbstergänzungsrecht des Vorstands bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder (sog. Kooptation)

Bsp.: § 9 Vorstand

- (1) [...]
- (4) *Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.*

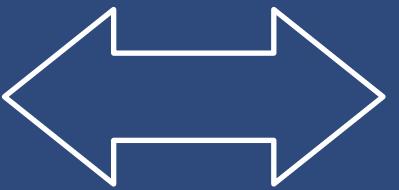
# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# VEREINS-ÜBERNAHMEN

Neue Gruppierungen können durch konzertierte Eintritte unter Umständen schnell die verantwortlichen Positionen eines Vereins übernehmen und so gerade kleinere Vereine „kapern“ und gegen den Willen der ursprünglichen Vereinsmitglieder verändern.

Kontinuität und Stabilität als Garanten einer langfristigen Vereinsentwicklung



Vereinsinterne Demokratie als Chance für Veränderung und neue Ideen

*Bsp.: Der FC Musterstadt ist ein kleiner lokaler Fußballverein mit ca. 70 Mitgliedern. Plötzlich kommen innerhalb weniger Tage 50 Neumitglieder. In der nächsten Hauptversammlung wird der bisherige Vorstand abgewählt und sämtliche Ämter mit Neumitgliedern besetzt, die den Verein in eine gänzliche andere Richtung entwickeln wollen. Die bisherigen Mitglieder fühlen sich in „ihrem“ Verein bald nicht mehr zuhause und verlassen den Verein.*

Beteiligung von neuen, engagierten Mitgliedern ermöglichen und gleichzeitig eine komplette Übernahme des Vereins innerhalb einer kurzen Zeit verhindern.

- ⇒ Aktives und passives Wahlrecht erst nach Ablauf einer halbjährigen Probezeit im Verein
- ⇒ Zeitlich versetzte Wahl der unterschiedlichen Vorstandsämter in geraden und ungeraden Jahren
- ⇒ Kontrollmöglichkeiten durch zusätzliche Vereinsorgane wie z.B. Vereinsausschuss

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# ABTEILUNGS-LEITUNG

Bei Mehrspartenvereinen können zusätzlich Probleme mit einzelnen Abteilungsleitern auftreten, insbesondere wenn diese die inhaltliche Ausrichtung des Gesamtvereins nicht akzeptieren wollen und sich letztlich als „Verein im Verein“ verstehen.

Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins → Abteilungsleitung ist immer abhängig vom Verein

*Bsp.: Der SV Musterstadt ist ein Mehrspartenverein mit zehn Abteilungen.*

*Der Abteilungsleiter der Abteilung Fußball, Herr A, ist der Auffassung, dass seiner Abteilung als mitgliederstärksten Abteilung des Vereins, mehr Recht zustehen sollten. Er hebt daher vom Konto des Gesamtvereins Gelder ab und legt diese in seine Abteilungskasse.*

*Als der 1. Vorsitzende des Gesamtvereins, Herr V, davon erfährt, ist er erbost und möchte Herrn A als Abteilungsleiter entlassen. Die Abteilungsleitung wird laut Vereinssatzung durch die Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, Regelungen zur Abwahl der Abteilungsleitung enthält die Satzung nicht.*

- ⇒ Vereinsorgane können in der Regel nur von dem Organ abberufen werden, dass für ihre Wahl zuständig war.
- ⇒ Vorsitzender ist grundsätzlich nicht berechtigt, Abteilungsleiter abzuberufen.
- ⇒ Ggf. Möglichkeit anderer vereinsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen denkbar.

# ABTEILUNGS-LEITUNG

Alternative Regelungsmöglichkeiten in der Vereinssatzung

⇒ Abberufungsrecht des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans denkbar.

Bsp.: § 13 Abteilungen

(1) [...]

(4) *Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.*

# ABTEILUNGS-LEITUNG

Eine Reglementierung der Geldflüsse durch Vorgaben zur Konten- und Kassenführung ist zum Schutz der Interessen des Gesamtvereins empfehlenswert. Sämtliche Finanzbewegungen der Abteilungen sollten für den Gesamtvorstand stets transparent bleiben.

Bsp.: § 13 Abteilungen

(1) [...]

(4) *Den Abteilungen wird durch den Gesamtverein jeweils ein Unterkonto eingerichtet. Die Abteilungen benennen einen Bevollmächtigten für die Verwaltung des Unterkontos. Sie können außerdem mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands eine eigene Abteilungskasse einrichten. Der Bestand der Abteilungskasse darf regelmäßig nicht höher als XX,XX € sein. Überschießende Beträge sind unverzüglich dem Unterkonto der Abteilung zuzuführen.*

*Das Unterkonto, die Kasse und die von der Abteilung für das Unterkonto und die Kasse anzulegende Buchführung können jederzeit vom Gesamtvorstand oder den Kassenprüfern überprüft werden.*

# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



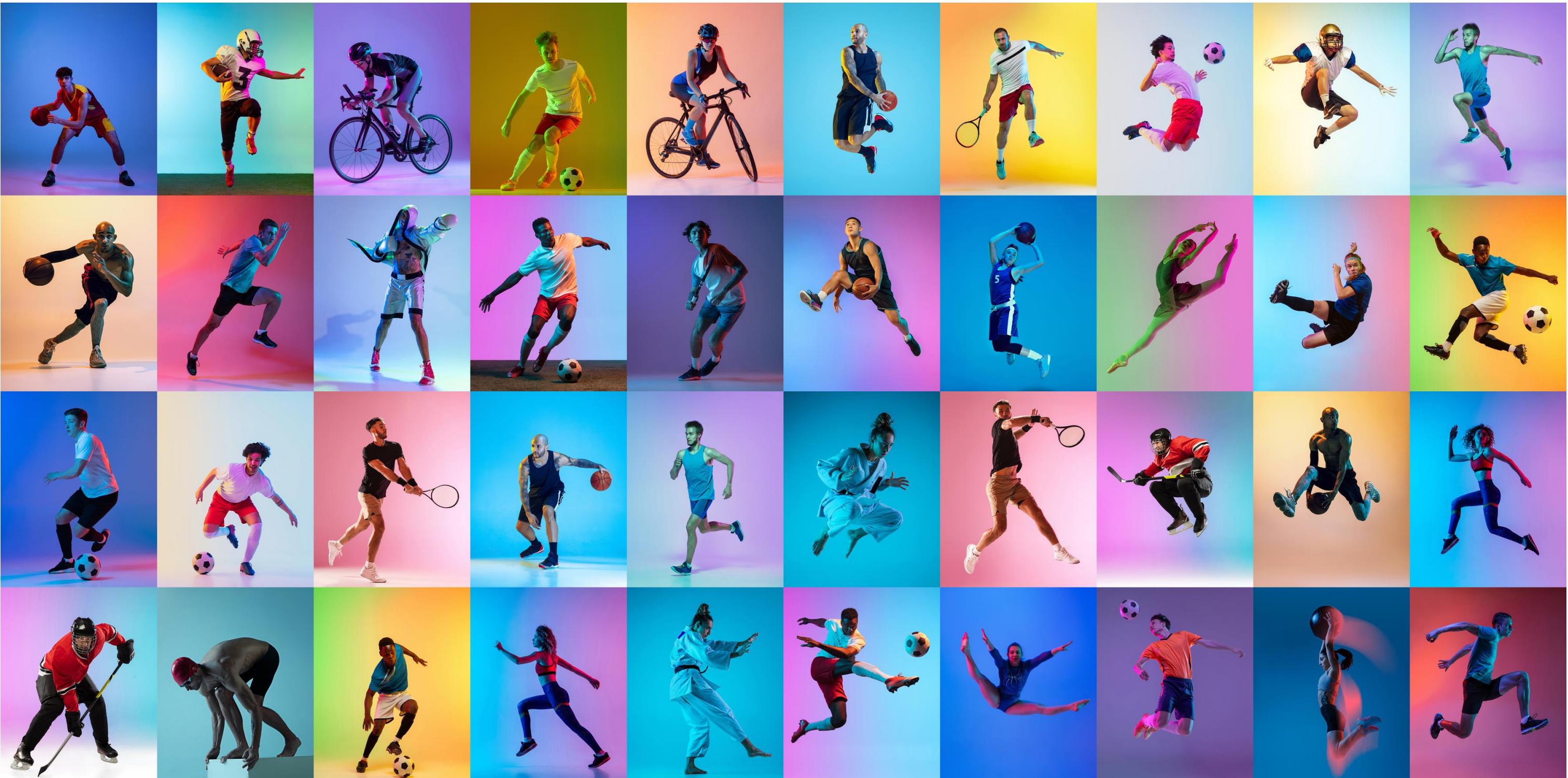
# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



# Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinssatzung



- Vereinssatzung muss stets auf den individuellen Verein und seine konkreten Bedürfnisse angepasst werden.
- Mustersatzungen des BLSV können nur Orientierungsmaßstab sein.
- Möglichkeit des kostenpflichtigen BLSV Satzungschecks
- Möglichkeit der kostenlosen BLSV Rechtsberatung bei einzelnen Satzungsfragen
- Fortdauernde Weiterentwicklung unter Berücksichtigung neuer Umstände



# BLSV